Bezirkshauptmannschaft Freistadt
4240 Freistadt • Promenade 5

www.bh-freistadt.gv.at

Geschäftszeichen:
BHFRWa-2022-806371/27-WAM

Bearbeiter/-in: Maximilian Wagner, LL.B.
Tel: 07942 702-62503
Fax: 07942 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt
Markt 80
4271 St. Oswald bei Freistadt

Freistadt, 12.10.2026

Wasserwerksgenossenschaft St. Oswald/Fr.,
Mayrhöfen 43, 4271 St. Oswald/Fr.;
Wasserversorgungsanlage;
1. Konsenserhöhung Bohrbrunnen 1 -
2. Schutzgebietsanpassungen
Ansuchen um Erteilung der wr. Bewilligung;

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Wasserwerksgenossenschaft St. Oswald bei Freistadt, Mayrhöfen 43, 4271 St. Oswald bei Freistadt, vertreten durch Obmann Karl Haunschmid, ersuchte mit Schreiben vom 22.01.2025 um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Erhöhung des Maßes der Wassernutzung am Tiefbrunnen 1 sowie um Genehmigung von drei adaptierten Schutzgebieten für die Quellen bzw. Quellfassungen „Kurzquelle“, „Grünbergerquelle“ und „Jachs-Reindl“. Die für die wasserrechtliche Bewilligung vorgelegten Projektunterlagen wurden von Hon.Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Ch. J. Schmid, Grüner Wald 12, 4810 Gmunden ausgearbeitet.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort der Zusammenkunft	
Marktgemeindeamt St. Oswald bei Freistadt, Markt 80, 4271 St. Oswald	
Datum	**Zeit**
Dienstag, 24.11.2026	ca. 09:00 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Maximilian Wagner, LL.B.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendung en schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Die Wasserwerksgenossenschaft St. Oswald bei Freistadt hat zur Verbesserung der Versorgungssicherheit der zur Verfügung stehenden Trinkwasserspender um die wasserrechtliche Bewilligung zur Konsenserhöhung am Tiefbrunnen 1 auf Gst.Nr. 1380/4, KG Wippl, von derzeit max. 2,0 l/s bzw. 173 m³/Tag (Bescheid vom 1. Dezember 2000; Wa10-89-2000) auf 3,0 l/s bzw. 259 m³/Tag angesucht.

Zudem wurde für die Quellen bzw. Quellfassungen „Kurzquelle“ auf Gst.Nr. 956, KG Wippl, „Grünbergerquelle“ auf Gst.Nr. 1276, KG Wippl und „Jachs-Reindl“ auf Gst-Nr. 1665, KG Wippl mit einer Gesamtschüttungsmenge zwischen 58 und 115 l/min (ca. 1,0 l/s bis 2,0 l/s) um die Anpassung der bestehenden Schutzgebiete an die heutigen Anforderungen angesucht. Die näheren Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Einreichunterlagen hervor.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt vom 22.01.2025, ergänzendes Grundstücksverzeichnis vom 22.09.2025 sowie Ergänzungsunterlagen vom 17.08.2026	
Ort der Einsichtnahme	**Zeit**
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 07.30 bis 12.00 Uhr Dienstag 07.30 bis 17.00 Uhr
Marktgemeindeamt St. Oswald bei Freistadt	während der Zeit des Kundenverkehrs

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

☒ an der Amtstafel der Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt

☒ durch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.bh-freistadt.gv.at (Amtstafel)

kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Vorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Hinweise:
Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:
Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.
Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Ladung.

Rechtsgrundlagen:
§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung (AVG)
§§ 9, 10, 11 -15, 21, 32 ff, 34, 50, 72, 98, 102 f, 105, 107 und 111 Abs.4 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215 in der geltenden Fassung (WRG 1959).

Hinweis für die Gemeinde:
a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektsunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
c. vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche

Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;

d. bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau
Maximilian Wagner, LL.B.

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur.
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Öffnungszeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter https://www.bh-freistadt.gv.at. **Amtsstunden**: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.